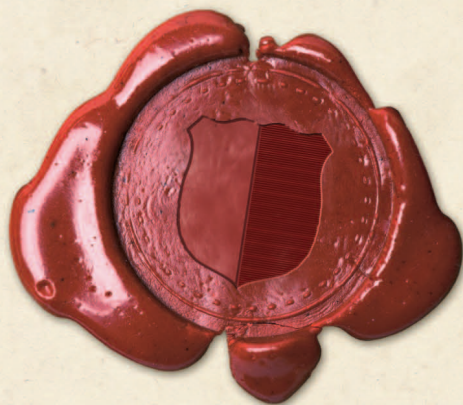


STATUTEN
DER
GENOSSAME GERSAU



STATUTEN DER GENOSSAME GERSAU

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Genossame Gersau ist eine aus den Familiennamen Baggenstos, Camenzind, Dahinden, Küttel, May, Müller, Niederer, Nigg, Rigert, Schöchlin und Waad hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie wird durch die Genossenbürgerinnen und Genossenbürger (nachstehend Genossenbürger genannt) gebildet. Sitz und Versammlungsort der Genossame befinden sich in Gersau.

Die Genossame Gersau geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

- 1.2 Die Genossame hat den Zweck, das Grundeigentum und die übrigen Vermögenswerte zu erhalten und im Interesse der Genossame wirtschaftlich zu nutzen und zu mehren. Aus den Erträgen können ein Genossennutzen ausbezahlt und öffentliche, gemeinnützige oder wohlthätige Vorhaben unterstützt werden.
- 1.3 Sie haftet ausschliesslich mit dem Gesellschaftsvermögen.
- 1.4 In Bezug auf die gemeinsamen Rechte und Pflichten zwischen dem Bezirk Gersau und der Genossame Gersau gilt die Vereinbarung vom 7. und 22. September 1904.

II ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

2. VORAUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder der Genossame Gersau sind jene Personen, die im bisherigen Mitgliederregister eingetragen sind, sowie Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie

1. unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger abstammen,
2. das Schweizerbürgerrecht besitzen,
3. das 18. Altersjahr erfüllt haben,
4. in Gersau Wohnsitz haben,
5. nicht Mitglied in einer anderen Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Kanton Schwyz im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB und § 18 EGzZGB sind.

- 2.2 Massgeblich für die Abstammung im Sinne von Art. 2.1 Ziff. 1 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB

1. zu einem lebendigen oder verstorbenen Genossenbürger oder
2. zu Personen, die zufolge Nichterreichung des massgeblichen Alters noch nicht in die Genossame aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätten.

3. ZEITPUNKT FÜR DIE ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN

- 3.1 Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.1 zum Stichtag 31. Dezember vor Einreichung der gemäss Ziff. 5.1 festgelegten Anmeldefrist zu erfüllen und nachzuweisen.
- 3.2 Personen, die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme in Gersau wieder in das Mitgliederregister eintragen lassen.

4. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Der Genossenbürger verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn er:

1. das Schweizerbürgerrecht verliert,
2. seinen Wohnsitz von Gersau weg verlegt,
3. durch einen Nichtgenossenbürger adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Genossenbürger nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB),
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Kanton Schwyz im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB und § 18 EGzZGB erworben hat.
5. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

III ANMELDEVERFAHREN UND MITGLIEDERREGISTER

5. ANMELDEVERFAHREN

- 5.1 Die Anmeldung der Gesuchsteller hat bis spätestens 31. März des Kalenderjahres der Aufnahme an den Genossenrat zu erfolgen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel.
- 5.2 Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen beizufügen. Der Genossenrat prüft die Voraussetzungen des Gesuchstellers und kann weitere Nachweise verlangen.
- 5.3 Sind die statuarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Mitgliederregister. Die Ablehnung eines nach Ziff. 5.2 eingereichten Aufnahmegesuches stellt der Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

6. MITGLIEDERREGISTER

- 6.1 Der Genossenschreiber führt gestützt auf die Beschlüsse des Genossenrates ein laufend nachgeführtes Mitgliederregister.
- 6.2 Der Genossenschreiber prüft anhand der zivilstandsamtlichen oder anderen geeigneten Meldungen die Aktualität des Registers und streicht von Amtes wegen jene Personen aus dem Mitgliederregister, die der Mitgliedschaft gemäss Art. 4 der Statuten verlustig gegangen oder verstorben sind.
- 6.3 Personen, die ein berechtigtes Interesse an ihrem Eintrag im Mitgliederregister glaubhaft machen, können gegen

Entgelt einen diesbezüglichen Registerauszug über sich und ihren unmittelbaren Vorfahren und in der Folge einen anfechtbaren Feststellungsentscheid des Genossenrates verlangen.

- 6.4 Das Register ist zu archivieren und dauernd aufzubewahren.

IV GENOSSENGUT

7. Das Vermögen der Genossame Gersau besteht aus:
1. dem Grundeigentum nach Massgabe des Grundbuchs,
 2. den Foundationen,
 3. den Vermögenvermehrungen aus dem Ertrag, soweit diese durch die Genossengemeinde ausdrücklich zur Erhaltung des Stammvermögens bestimmt werden.
8. Das Vermögen ist grundsätzlich für kommende Generationen zu bewahren und nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

V MITWIRKUNGS- UND NUTZUNGSRECHTE

9. Die Mitwirkungsrechte der Genossenbürger an der Genossame bestehen im
1. Stimmrecht,
 2. aktiven und passiven Wahlrecht,
 3. Antragsrecht,
 4. Recht der kollektiven Einberufung der Genossame.
10. Die Genossenbürger haben im Rahmen dieser Statuten Anspruch auf einen für alle Berechtigten gleichen Anteil am Ertrag (Genossennutzen), der zur Verteilung gelangt.

11. Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Genossengemeinde wird der Genossennutzen nach Anordnung des Genossenrates ausbezahlt.

VI ORGANE DER GENOSSAME

12. Die Organe der Genossame sind:
- die Genossengemeinde
 - der Genossenrat
 - die Rechnungsprüfungskommission
 - die Stimmzähler für die Genossengemeinde
 - der Genossenschreiber und der Weibel.

VII GENOSSEN- GEMEINDE

13. Die Genossengemeinde ist das oberste Organ der Genossame.
14. Stimmberechtigt sind alle Genossenbürger.

WAHLEN

15. Die Genossengemeinde wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren:
- den Präsidenten,
 - den Säckelmeister,
 - drei Genossenräte,
 - die Rechnungsprüfungskommission,
 - zwei Stimmzähler,
 - allfällige Spezialkommissionen,
 - aus den angemeldeten, tauglichen Bewerbern den Genossenschreiber und den Weibel, die nicht Genossenbürger sein müssen.
16. Diese Organe und Funktionäre sind wieder wählbar. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Mai.

17. Wer noch kein Genossenamt bekleidet hat und eine von der Genossengemeinde definitiv übertragene Wahl ablehnt, verwirkt die Nutzniessung für die nächsten zwei Jahre, falls der Gewählte nicht das 60. Altersjahr erfüllt hat.

SACHGESCHÄFTE

18. Die Genossengemeinde beschliesst folgende Sachgeschäfte:
 - 18.1 Erlass und Revision der Statuten.
 - 18.2 Erlass und Revision von Verordnungen und Reglementen.
 - 18.3 Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
 - 18.4 Beschlussfassung über die Verwendung des Ertrages.
 - 18.5 Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte (inkl. Festlegung der Bodenpreise).
 - 18.6 Beschluss über Renovationen, Um-, Neubauten und Unterhaltsarbeiten der Genossame, deren Aufwand durch den Voranschlag eines Jahres nicht finanziert werden können.
 - 18.7 Beschlussfassung über wichtige Verträge, wodurch bleibende Pflichten und Rechte entstehen.
 - 18.8 Beschlussfassung über Anträge des Genossenrates sowie über rechtzeitig und schriftlich dem Genossenpräsidenten eingereichte Anträge und Gesuche.

VERSAMMLUNG

19. Die Genossengemeinde tritt ordentlicherweise im April, ausserordentlicherweise so oft es der Genossenrat anordnet oder 50 Genossenbürger es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, zusammen.

EINBERUFUNG

20. Die Genossengemeinde wird mindestens 14 Tage vor der Gemeindever-

sammlung, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

21. Die gedruckte Jahresrechnung und der Voranschlag sind den Genossenbürgern mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung zuzustellen.
22. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf nicht Beschluss gefasst werden.
23. Anträge sind schriftlich formuliert und kurz begründet bis spätestens 15. März dem Genossenpräsidenten einzureichen.

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

24. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offenes Handmehr, sofern nicht die Mehrheit geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst. Über Sachgeschäfte wird geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der Versammlungsteilnehmer es verlangt.
25. Bei Wahlen und Sachabstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. In Zweifelsfällen (offenes Handmehr) erfolgt nach zweimaliger Abstimmung Abzählung durch die Stimmzähler. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Sind bei der Wahl mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen oder liegen bei Sachgeschäften mehr als zwei Anträge vor, so fällt bei jeder Abstimmung derjenige Kandidat bzw. Antrag mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl.
26. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Anträge auf eine Revision der Statuten sind, sofern sie vom Genossenrat oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 Genossenbürgern gestellt wer-

den, formuliert auf die Traktandenliste der Genossengemeinde zu setzen. Die Genossengemeinde beschliesst über solche Anträge endgültig.

VIII GENOSSEN RAT

27. Der Genossenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und drei Genossenräten.

AUFGABEN

28. Der Genossenrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines ändern Organs fallen, insbesondere:
- 28.1 Vorbereitung der Geschäfte der Genossengemeinde mit Bericht und Antrag,
 - 28.2 Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes zuhanden der Genossengemeinde,
 - 28.3 Vollzug der Beschlüsse der Genossengemeinde und Genehmigung des Protokolls der Genossengemeinde,
 - 28.4 Führung und Aufsicht der gesamten Verwaltung der Genossame, Anstellung und Entlohnung des Personals,
 - 28.5 Bewirtschaftung der Genossengüter. Die Waldungen sind nach Massgabe des kantonalen und eidgenössischen Rechts, unter besonderer Berücksichtigung von Aufforstungen und Neubeplantungen, zu bewirtschaften,
 - 28.6 Die Anhebung und Durchführung von Zivil- und Strafprozessen, unter Kenntnissgabe und Genehmigungsvorbehalt an der Genossengemeinde,
 - 28.7 Aufsicht über die übrigen Organe,
 - 28.8 Behandlung der Aufnahmege-suche (Mitgliedschaftsgesuche),
 - 28.9 Kontrolle des Genossenregisters.

VERSAMMLUNG

29. Der Genossenrat versammelt sich, wenn der Genossenpräsident ihn einberuft oder die übrigen Mitglieder es verlangen.
30. Der Genossenschreiber führt das Protokoll und hat beratende Stimme.

GENOSSENPRÄSIDENT

31. Der Genossenpräsident leitet die Sitzungen der Genossengemeinde und des Genossenrates.
32. Im Verhinderungsfalle wird er vom Säckelmeister, dem Vizepräsidenten, vertreten.
33. Der Genossenpräsident vertritt die Genossame nach aussen und zeichnet für diese rechtsverbindlich zusammen mit dem Genossenschreiber.
34. Der Genossenpräsident vollzieht die Beschlüsse des Genossenrates und beaufsichtigt die Angestellten der Genossame.
35. In dringenden Fällen trifft er in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Genossenrates liegen, die nötigen Massnahmen. Diese sind dem Genossenrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

SÄCKELMEISTER

36. Der Säckelmeister ist Vizepräsident der Genossame und vertritt den Präsidenten.
37. Er ist Rechnungsführer. Als solcher führt er das gesamte Rechnungswesen der Genossame. Er legt auf Ende Jahr (Kalenderjahr) bis spätestens 15. Februar dem Genossenrat die Rechnung und den Kostenvoranschlag zuhanden der Rechnungsprüfer und der Genossengemeinde vor. Er besorgt die

Archivierung und bewahrt die Rechnungen und Belege für mindestens 20 Jahre auf.

GENOSSENSCHREIBER

38. Der Genossenschreiber führt und registriert die Protokolle über die Verhandlungen der Genossengemeinde und des Genossenrates.
39. Er verwaltet das Archiv. Die kantonale Archivverordnung ist sinngemäss anzuwenden.
40. Der Genossenschreiber führt die Markenverzeichnisse und das Genossenregister.
41. Er erledigt die ihm vom Genossenpräsidenten und vom Genossenrat übertragenen administrativen Arbeiten.

WEIBEL

42. Der Weibel steht zur Verfügung des Genossenrates und hat dessen Anordnungen zu befolgen.

RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION

43. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihr obliegt:
 - 43.1 die Prüfung der Jahresrechnung, einschliesslich allfälliger Nebenrechnungen, deren Führung nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen, deren formelle und materielle Richtigkeit sowie die Überprüfung, ob das Verschleuderungsverbot und weitere Statutenbestimmungen über das Genossengut eingehalten sind,
 - 43.2 die schriftliche Berichterstattung an die Gemeinde über ihre Feststellungen.

44. Die Rechnungsprüfer haben das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht. Unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung an die Gemeinde sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
45. Organisation und Aufsicht der Rechnungsprüfer richten sich im Weiteren nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Revision im Sinne dieser Weisung können die Rechnungsprüfer externe Fachleute beziehen.

BESOLDUNG DER ORGANE UND FUNKTIONÄRE

46. Für die Sitzungen, Begehungen und sonstigen Arbeiten im Auftrage des Genossenrates, beziehen die Genossenräte, der Genossenschreiber, die Mitglieder der Kommissionen und die Rechnungsprüfer ein angemessenes Stunden- oder Taggeld.

BANNWART

47. Die Aufgaben und die Tätigkeit des Bannwartes richten sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der Dienstinstruktionen und den Weisungen des Genossenrates und des Genossenpräsidenten.
48. In Forstsachen hat der Bannwart im Genossenrat beratende Stimme. Die Pflichten und Befugnisse sind im Anstellungsvertrag festzulegen.

WALDWIRTSCHAFT

49. Die Waldungen der Genossamen sind nach den Vorschriften der eidgenössischen Forstgesetzgebung und der zugehörigen kantonalen Vollzugsver-

ordnung sowie nach den Bestimmungen des Waldwirtschaftsplanes zu bewirtschaften.

50. Die jährliche Holznutzungsmenge richtet sich nach dem Waldwirtschaftsplan. Der Genossenrat befindet über den Holzverkauf.
51. Der Genossenrat kann für den Eigenbedarf an Genossenbürger, auf schriftliches Gesuch hin, Bauholz zu reduzierten Preisen abgeben. Sämtliches Holz darf nur für den eigenen Bedarf und für den bestimmten Zweck verwendet werden. Den Preis für Brennholz zu eigenem Gebrauch bestimmt der Genossenrat. Alle vom Genossenrat festgesetzten Preise sind endgültig und können nicht an die Genossengemeinde weiter gezogen werden.
52. Nadelholz, das im Schlag oder auf dem Lagerplatz im Wald nicht entripet wird, muss abgeführt oder gegen Käferbefall geschützt werden.

ALPWIRTSCHAFT/

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

53. Der Genossenrat entscheidet über die Art und Weise der Nutzung der Alphütten und Weidgänge.
54. Der Auftrieb von Ziegen, Schafen und Pferden ist nicht gestattet. Die für die Bewirtschaftung der Alp notwendigen Pferde können aufgetrieben werden.
55. Besitzer von Privathütten und Pächter sind verpflichtet, auch vom Genossenrat zugewiesenes Vieh in ihren Hütten einstellen zu lassen.
56. Private Alphütten dürfen nur mit Zustimmung des Genossenrates versetzt, verkauft und abgebrochen, oder dem bisherigen Zweck entfremdet werden.

Neue Baurechte für Alphütten unterliegen der Zustimmung der Genossengemeinde.

Die Alphütten und deren Umgebung sind in sauberem und gutem Zustand zu halten. Hütten, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, können vom Genossenrat von der Benutzung ausgeschlossen werden.

VERPACHTETER WEIDGANG

57. Die Verpachtung hat nach erfolgter Ausschreibung auf neun Jahre durch den Genossenrat zu erfolgen. Nach Ablauf jeder Pachtzeit ist der Pachtzins und die Zahl der zulässigen Kuhessen neu festzusetzen. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in einem Pachtvertrag ausführlich festzulegen. Die Pachtverträge haben im Besonderen folgende Punkte zu enthalten:
 - 57.1 Die Unterpacht ist nur mit Zustimmung des Genossenrates gestattet.
 - 57.2 Die Pächter haften für selbstverschuldete Schäden persönlich.
 - 57.3 Die Pächter haben sich an die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu halten.
 - 57.4 Der ordentliche Unterhalt der Pachtobjekte ist Sache der Pächter. Die Genossame stellt das erforderliche Material für die Zäune, auf schriftliches Gesuch hin, unentgeltlich zur Verfügung.
 - 57.5 Die Pächter haben den Organen der Genossame jederzeit freien Zutritt zu den Objekten zu gewähren.
58. Genossenbürger, welche für eigenes Vieh noch keinen Sömmerungsplatz haben, müssen bis spätestens 1. Februar dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch einreichen. Für die Verteilung ist der Genossenrat zuständig.

VERKAUF UND VERPACHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN

59. Die Genossengemeinde ist in Berücksichtigung von Ziff. 4.2 berechtigt, Grundstücke zu verkaufen. Sie entscheidet, ob der Verkauf freihändig oder auf dem Wege der Versteigerung zu erfolgen hat. An der Genossengemeinde erworbene Grundstücke dürfen ohne Erlaubnis des Genossenrates nicht an Dritte weiterverkauft werden.
60. Die für die Genossame unentbehrlichen Grundstücke, Anlege- und Ablagerungsplätze dürfen weder verkauft noch verpachtet werden. Diese Plätze können von Genossenbürgern, gegen eine vom Genossenrat festgesetzte Entschädigung, benützt werden.
61. Für die Verpachtung der übrigen Grundstücke ist der Genossenrat zuständig. Er bestimmt die Grenzen dieser Lehstücke.
62. Das Aufbrechen von Land zu Gärten in den vom Genossenrat zu Heuplätzen ausgeschiedenen Allmeindstücken ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann der Genossenrat die Bewilligung erteilen.
63. Den Pächtern ist es untersagt, auf den Allmeindstücken stehende Obstbäume oder andere Holzarten zu schlagen oder auszureuten.
64. Die Rechte und Pflichten der Pächter dieser Lehstücke sind im Pachtvertrag festzulegen. Die Erstellung fester Bauten auf Lehstücken und Lagerplätzen ist nicht gestattet. Die vom Genossenrat bewilligten Fahrnisbauten sind, auf Aufforderung desselben, zu entfernen. Nicht entfernte Bauten fallen in das Eigentum der Genossame.

65. Der Genossenrat hat für die gewissenhafte Instandstellung und Erneuerung der Märchen und Signalstellen der Genossame zu sorgen.

VORZUG VON MITGLIEDERN DER GENOSSAME

66. Mitglieder der Genossame Gersau geniessen bei sämtlichen Geschäften gemäss Ziff. 47 - 63 gegenüber Nichtmitgliedern bei gleichen Bedingungen den Vorzug.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Personen, die am 31. Dezember 2007 das Bürgerrecht der Genossame Gersau gemäss altem Recht geniessen, werden ohne Anmeldung per 1. Januar 2008 in das Mitgliederregister aufgenommen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Statuten wurden von der Genossengemeinde am 25. April 2008 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1430/2008 vom 16. Dezember 2008 genehmigt und treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 31. Dezember 1993 und alle darauf basierenden Änderungen.

Gersau, 20. Dezember 2008

Der Genossenpräsident:
Adolf Baggenstos

Die Genossenschreiberin:
Silvia Camenzind-Nigg